



Protokollauszug vom

24.06.2020

Departement Bau / Tiefbauamt:

Abfallentsorgung bei Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen: Auswertung der Versuchsphase mit Vertragslösungen seit 1. Januar 2019

IDG-Status: öffentlich

SR.18.554-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Versuchsphase gemäss SR.18.554-1 vom 11. Juli 2018 wird per 31. Dezember 2020 beendet und das Angebot ab 1. Januar 2021 für Grossbetriebe definitiv übernommen.

2. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur (7.5-2) gemäss Vorschlag in der Begründung Kapitel 4 anzupassen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung bis spätestens Ende September 2020 vorzulegen.

3. Die Pendeuz gemäss SR.18.554-1 vom 11. Juli 2018, Ziff. 5 (Berichterstattung und mögliche Einführung eines neuen Tarifs für Grossbetriebe), ist erledigt.

4. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste; Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau, Tiefbauamt, Entsorgung, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz; Departement Schule und Sport; Departement Soziales; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss SR.18.554-1 vom 11. Juli 2018 wurde das Departement Bau, Tiefbauamt, ermächtigt, gestützt auf Art. 18 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur, Grossbetrieben für eine Versuchsphase ab 1. Januar 2019 bis spätestens 31. Dezember 2021 eine Vertragslösung analog den bisherigen Konditionen für Entsorgungsleistungen anzubieten bzw. entsprechende Vereinbarungen abzuschliessen. Der Auslöser war die Anpassung der Definition von «Siedlungsabfällen» gemäss Art. 3 Bst. a in Verbindung mit Art. 49 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA). Dadurch fallen Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr unter das Entsorgungsmonopol der städtischen Entsorgungsbetriebe für Siedlungsabfälle und es entfällt das Anrecht auf die Verrechnung der pauschalen Grundgebühr gemäss Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur.

Seit dem 1. Januar 2019 läuft nun die Versuchsphase mit einer neuen Vertragslösung für die aus dem Monopol fallenden Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, nachfolgend auch als Grossbetriebe bezeichnet, wie folgt:

- Kehricht: Die Grossbetriebe entsorgen ihren Betriebskehricht mittels Gebührensack/Sperrgutmarke oder mittels gewichtsabhängigen Entsorgungskosten (Transport-/Verbrennungspreis sowie einem Andockpreis bei der Entleerung ihrer Betriebscontainer) über die städtische Kehricht-Tour (in Analogie zu Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen).
- Wertstoffe (Grüngut, Papier, Karton): Die Grossbetriebe entsorgen ihre Wertstoffe über die städtischen Sammeltouren, solange es sich nicht um betriebsspezifische Abfälle handelt. Falls sie dieses Angebot wünschen und nutzen, wird ihnen jährlich eine Entsorgungspauschale in Rechnung gestellt. Ein Verzicht darauf ist aber möglich, wobei diese Entsorgungspauschale entfällt. Die bis anhin in Rechnung gestellte pauschale Grundgebühr wurde bei allen Grossbetrieben auf den 31. Dezember 2018 gelöscht.

Das Ziel des Versuches war, ein Angebot für «kleinere» Grossbetriebe zu schaffen oder für Betriebsstandorte bzw. Filialen eines Grossbetriebes in Winterthur. Das Tiefbauamt erachtet es als sehr sinnvoll, wenn diese Betriebe die so oder so erbrachten, städtischen Entsorgungs- und Logistikdienstleistungen für Siedlungsabfälle, welche dem Entsorgungsmonopol unterliegen, wie bisher mitnutzen können. Die Flotte der Sammelfahrzeuge deckt mit ihren wöchentlichen bis zweiwöchentlichen Sammeltouren die Stadt Winterthur flächendeckend ab. Es ist dem Tiefbauamt ein grosses Anliegen, insbesondere die Betriebe in der Altstadt zu bedienen um damit den

Verkehr und die Emissionen durch Sammelfahrzeuge im Stadtzentrum möglichst klein zu halten und nicht durch zusätzliche private Sammelfahrzeuge zu erhöhen.

Ausserdem sollte die Ertragsminderung durch das Wegfallen der pauschalen Grundgebühr minimiert werden, indem die Grossbetriebe von den städtischen Dienstleistungen für die Wertstoffsammlungen überzeugt und somit den Grossbetrieben dafür die neu geschaffene Entsorgungspauschale in Rechnung gestellt werden kann.

2. Auswertung der Versuchsphase

In Winterthur waren am 31. Dezember 2018 total 420 Grossbetriebe oder Betriebsstandorte bzw. Filialen von Grossbetrieben ansässig. Diese Daten konnten im BurWeb (Betriebs- und Unternehmensregister Bundesamt für Statistik) durch die UID-Nummern der Firmen ermittelt werden.

Bei insgesamt 118 dieser 420 Grossbetriebe wurde der Betriebskehricht in Betriebscontainern bereitgestellt und durch den städtischen Entsorgungsdienst entsorgt. Für die Versuchsphase ab dem 1. Januar 2019 unterzeichneten 117 die neue Vertragslösung und die Entsorgungsdienstleistung durch die Stadt konnte wie bisher weitergeführt werden.

Die pauschale Grundgebühr fiel bei diesen 420 Grossbetrieben ab 1. Januar 2019 weg. Insgesamt 100 Grossbetriebe wollten jedoch das städtische Angebot für die Sammeltouren (Grüngut, Papier und Karton) weiter nutzen und zahlen seither eine Entsorgungspauschale.

	Anzahl Unternehmen per			Veränderung
	31.12.2018	01.01.2019	31.12.2019	2018 - 2019
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Kehrichtentsorgung durch Entsorgungsdienst (Betriebscontainer)	118	117	117	- 1
Kehrichtentsorgung über Gebührensack/Sperrgutmarke oder private Entsorgungsdienstleister	302	303	303	+ 1
Pauschale Grundgebühr (für Wertstoffe)	420	0	0	- 420
Entsorgungspauschale (für Wertstoffe)	0	100	98	+ 98

Die Erträge aus diesen Dienstleistungen der Stadt Winterthur entwickelten sich folgendermassen:

	Erträge der Stadt Winterthur per		Ertragsausfall
	31.12.2018	31.12.2019	2018 - 2019
	Franken	Franken	Franken
Containergebühr (für Betriebscontainer)	1 601 545	1 594 163	- 7 382
Pauschale Grundgebühr	84 000	0	- 84 000
Entsorgungspauschale	0	19 600	+ 19 600
Total	1 685 545	1 613 763	- 71 782

Die Ertragsminderung (7 382 Franken) bei den Containergebühren für die Betriebscontainer steht nicht im Zusammenhang mit dem Versuch. Dieser Betrag schwankt sowieso, weil auch die Abfallmengen und die Anzahl Leerungen schwanken.

Die weggefallenen Erträge aus der pauschalen Grundgebühr (84 000 Franken) können etwas durch die Entsorgungspauschale (19 600 Franken) aufgefangen werden, so dass durch die Umstellung im Rahmen des Versuchsbetriebes für 2019 letztlich nur Mindereinnahmen von 64 000 Franken resultierten, was einem Bruchteil der Rechnung 2019 von 17,6 Millionen Franken des Produktes Abfallentsorgung entspricht.

3. Beurteilung des Versuchs

Trotz des Verlustes des Entsorgungsmonopols für Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen hatte dies keinen massgeblichen Einfluss auf den städtischen Entsorgungsdienst. Die Anzahl Grossbetriebe, welche das Angebot für die Entsorgung des Betriebskehrichts nutzen, blieb stabil (- 1 Betrieb).

Letztlich fiel einzig der Wegfall der pauschalen Grundgebühr im Umfang von rund 84 000 Franken an, welcher durch den Ertrag aus der neu geschaffenen Entsorgungspauschale über rund 19 600 Franken aber teilweise kompensiert werden konnte. Die schlimmstenfalls befürchteten Einnahmehausfälle von bis zu 320 000 Franken sind nicht eingetroffen.

Die Logistik musste deshalb auch nicht angepasst werden. Mit der Umstellung war aber ein sehr grosser administrativer Aufwand verbunden. Es mussten zum Beispiel Anpassungen in der Datenbankstruktur und im Pricing bei Stadtwerk Winterthur vorgenommen werden. Die rund 420 betroffenen Grossbetriebe mussten evaluiert werden. Jeder Grossbetrieb musste informiert und zur neuen Vertragslösung mit Varianten beraten werden. Letztlich wurden rund 150 Verträge abgeschlossen, welche im Datenbanksystem erfasst und nun laufend nachgeführt werden müssen.

Das AWEL hat die Verantwortlichen des Tiefbauamtes insbesondere bei den rechtlichen Schritten beraten.

4. Anpassung der rechtlichen Grundlage

Per 31. Dezember 2020 läuft die Versuchsphase aus. Das Tiefbauamt will die im Versuch erprobten Lösungen für Grossbetriebe nun ab 1. Januar 2021 definitiv übernehmen, das heisst, die Verträge weiterführen und die rechtlichen Grundlagen entsprechend anpassen.

Gemäss Art. 14 Abs. 3 der Verordnung über die Abfallentsorgung der Stadt Winterthur¹ kann der Stadtrat über die Anpassung der rechtlichen Grundlage beschliessen. Das Tiefbauamt beabsichtigt, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Abfallentsorgung in der Stadt Winterthur und den Anhang (Gebühren) wie folgt anzupassen:

Art. 27 Abs. 4 (bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 6)

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können mit einer vertraglichen Regelung die Sammeltour für Hauskehricht und Sperrgut nutzen. Der Abfall kann mittels Gebührensack oder Sperrgutmarke oder mittels gewichtsabhängigen Entsorgungskosten entsorgt werden.

Art. 27 Abs. 5

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen können die Sammeltouren für kompostier- und vergärbare Abfälle, Altpapier und Karton mit einer vertraglichen Regelung nutzen. Dafür wird eine jährliche Entsorgungspauschale erhoben. Dabei gelten in analoger Weise die Vorgaben für die pauschale Grundgebühr.

Art. 30 Absatz 1 (Ergänzung)

..., der Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, ...

Anhang 1 (neuer Punkt G)

Entsorgungskosten für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen

- Andockpreis pro Leerung, je Betriebscontainer	Fr. 4.00 exkl. MWST
- Verbrennungspreis, pro Kilogramm	Fr. 0.145 exkl. MWST
- Transportpreis, pro Kilogramm	Fr. 0.135 exkl. MWST
- Entsorgungspauschale, je Betrieb, pro Jahr	Fr. 185.70 exkl. MWST

¹ Art. 14 Abs. 3: Über weitere Entsorgungsdienstleistungen und Abfallarten, die Gegenstand von Gebühren sein sollen, entscheidet der Stadtrat von Fall zu Fall.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.